

Die Entwicklung des Religionsunterrichts in der Schweiz im Spannungsfeld von Kirche, Staat und Schule im 19. und 20. Jahrhundert

Eine Übersicht am Beispiel ausgewählter Kantone

Teil 1: Kanton Waadt

Andrea Rota, Stefan Müller

Dieser Beitrag widmet sich der Geschichte des Religionsunterrichts im Kanton Waadt und stellt gleichzeitig den Auftakt zu einer Artikelserie dar, mit deren Hilfe die Entwicklung dieses Fachs in der Schweiz während des 19. und 20. Jahrhunderts genauer untersucht werden soll. Mittels einer diachronen Perspektive wird so die Situierung sowohl jüngster Reformen des Religionsunterrichts als auch der sie begleitenden Debatten in einem breiteren historischen Kontext angestrebt. Somit wird die Identifizierung von Brüchen und Kontinuitäten in diesem Unterrichtsbereich möglich.

Résumé

Cette contribution consacrée à l'histoire de l'enseignement religieux dans le canton de Vaud ouvre une série d'articles qui souhaite explorer l'évolution de cette branche en Suisse aux 19ème et 20ème siècles. En introduisant une perspective diachronique, elle vise à situer les réformes récentes de l'enseignement religieux et les débats qui les accompagnent dans un contexte historique plus ample. Ainsi, elle permet de mettre en évidence ruptures et continuité dans la manière de concevoir cet enseignement.

Abstract

This contribution is dedicated to the history of religious education in the canton of Vaud. It opens a series of articles exploring the evolution of this discipline in Switzerland during the 19th and 20th centuries. Introducing a diachronic perspective, it situates the recent reforms of religious education classes and the ensuing debates in a broader historical context. Thus, it highlights both continuity and changes in the conceptualization of this discipline.

1 Einführung

1.1 Fachreformen und Fachprofil des Religionsunterrichts

Der Übergang vom 20. ins 21. Jahrhundert ist mit Blick auf den Religionsunterricht in allen drei Sprachregionen der Schweiz von weitreichenden Reformbestrebungen geprägt. Diese stellen die aus dem 19. Jahrhundert übernommenen kantonalen Unterrichtsmodelle in Frage und eröffnen somit ein neues Kapitel in der Geschichte des Schulfachs. Im Rahmen der gegenwärtigen Reformbemühungen in diesem Bereich wird die Arbeitsteilung zwischen Kirchen und Staat abermals neu definiert, was in den meisten Kantonen zur Einführung eines neuen Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler unter der Verantwortung der öffentlichen Schule führt (Jödicke & Rota, 2010).

Diese Entwicklung ist eng mit tiefen Veränderungen gekoppelt, die seit den 1960er-Jahren die religiöse Landschaft der Schweiz kennzeichnen. Die Analyse der politischen und öffentlichen Debatte um die Reformen zeigt, dass der neue Unterricht als Beitrag verstanden wird, gewissen Gefahren entgegenzutreten, die mit der zunehmenden sozialen Säkularisierung und Pluralisierung verknüpft sind (Rota, 2015). Der neu konzipierte Religionsunterricht ist primär dazu gedacht, einen toleranteren und respektvolleren Umgang in der Begegnung mit den Angehörigen der verschiedenen Weltanschauungen in der Schweiz zu fördern. In diesem Sinne werden mit ihm staatsbürgerliche Zwecke verfolgt. Folglich haben mehrere Kantone die vom Artikel 15 der Bundesverfassung von 1999 abgeleitete Dispensationsmöglichkeit vom Religionsunterricht abgeschafft, weil das neue Angebot nicht länger als ein religiöser Unterricht, sondern als ein Unterricht zum Thema Religion wahrgenommen wird.

Über die Notwendigkeit von Reformen besteht grundsätzlich ein Konsens in den politischen und öffentlichen Are-

nen (Jödicke & Rota, 2014). Das zeigt u.a. die Aufnahme eines Unterrichts zum Thema Religion in beide interkantonalen Lehrpläne – in den *Plan d'études romand (PER)* und den Lehrplan 21 –, die in den letzten Jahren in der französisch- und deutschsprachigen Schweiz entwickelt wurden. In der Romandie heisst das Fach *Éthique et cultures religieuses*;¹ in der deutschsprachigen Schweiz gehört es zum Integrationsfach Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) der Primarstufe bzw. zum Fachbereich Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) der Sekundarstufe I.

Beide Lehrpläne betonen den Unterschied zwischen dem neuen Angebot und der kirchlichen Unterweisung. Der schulische Religionsunterricht soll nicht dazu dienen, Kinder und Jugendliche in eine spezifische religiöse Tradition hinein zu sozialisieren, sondern ihnen einen „Unterricht über Religionen“ (Lehrplan 21, NMG/ERG, Bedeutung und Zielsetzung) bieten, der Informationen und faktische Kenntnisse über die grossen religiösen und humanistischen Traditionen der Welt vermitteln soll (PER, SHS 15, Intentions, 68). Über diese fundamentale Unterscheidung hinaus bleibt jedoch das Fachprofil in den Lehrplänen insgesamt unscharf (vgl. Jödicke & Rota 2010, 16). Neben dem Erwerb von Kenntnissen über verschiedene Religionen sollen die Schülerinnen und Schüler in diesem Rahmen auch die Möglichkeit haben, ihre eigene Identität zu finden, sich in Bezug auf existentielle Fragen zu positionieren, über ihre eigenen Werte zu reflektieren und jene der Anderen zu entdecken (PER, SHS 15, Intentions, 68; Lehrplan 21, NMG/ERG, Bedeutung und Zielsetzung).

Der unklare Rahmen des Fachs zeigt sich auch in der laufenden akademischen Debatte über die konkrete didaktische Umsetzung der Programme (vgl. Helbling, Kropac, Jakobs & Leimgruber, 2013). Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stehen Didaktik-Konzeptionen eines „Religionsunterrichts für alle“, die Bezug nehmen auf die Erfahrungen und Grundfragen der Schülerinnen und Schüler und darüber hinaus religiöse Inhalte mit deren Lebenswelt respektive Erfahrungshorizont verknüpfen (um aktuelle Begriffe ebenfalls abzudecken). Während die Befürworterinnen und Befürworter die pädagogische Notwendigkeit solcher Ansätze betonen (Schmid, 2011; Benner, 2014), stellen die Gegnerinnen und Gegner deren rechtliche und wissenschaftliche Annehmbarkeit in Frage (vgl. Frank, 2010; Bleisch & Frank, 2013).

1.2 Religionsunterricht aus bildungshistorischer und religionsgeschichtlicher Perspektive

Im vorliegenden und in künftigen Aufsätzen in dieser Zeitschrift² möchten wir einen Beitrag zum Verständnis der heutigen Problemlage aus bildungshistorischer und religionsgeschichtlicher Perspektive leisten. Ziel unserer Bemühungen ist es, weder ein normatives Profil für den neuen Unterricht, noch eine Lösung zur gegenwärtigen Debatte vorzuschlagen. Vielmehr möchten wir auf der Grundlage von ausgewählten kantonalen Beispielen aufzeigen, inwieweit verschiedene Interaktionen zwischen den theologischen, pädagogischen und bildungspolitischen Feldern ab dem 19. Jahrhundert den Boden für die neusten Reformen vorbereitet haben. Dieser Blick hinter die Kulissen der Entstehungsgeschichte soll das Bild einer linearen Säkularisierung des Schulwesens differenzieren und die laufenden Diskussionen in einem breiteren historischen Kontext situieren, um Kontinuität und Brüche aufzudecken. Die Quellen unserer Analyse sind dabei hauptsächlich lokale Instrumente der Gestaltung dieses Schulfachs: Lehrpläne, Schulgesetze und Schulreglemente sowie punktuell Lehrbücher und parlamentarische Debatten. Um den interkantonalen Vergleich in künftigen Aufsätzen zu ermöglichen, konzentriert sich unsere Analyse auf die Volksschule.³

Die Entscheidung, den Kanton Waadt als erstes Beispiel zu wählen, lässt sich in erster Linie aus forschungspragmatischen Gründen erklären. Im Vergleich zu anderen Kantonen darf die Quellenlage zum schulischen Religionsunterricht im Kanton Waadt als gut bezeichnet werden. Sie wurde teilweise bereits von Andrea Rota bearbeitet (vgl. Rota, 2015, 235-241).⁴ Auf der Grundlage von früheren Arbeiten über die Geschichte des Religionsunterrichts in

¹ Im PER wird dieses Fach als *spécificité cantonale* bezeichnet. D.h., die Kantone können frei entscheiden, ob sie einen Unterricht zum Thema Religion anbieten möchten und ob sie dafür dem Programm zu *Éthique et cultures religieuses* folgen wollen.

² Die künftigen Aufsätze werden vor allem die ersten Ergebnisse des Dissertationsprojekts von Stefan Müller vorstellen. Seine Dissertation trägt den Arbeitstitel *Wandel religiöser Bildung in den Volksschulen der deutschsprachigen Schweiz seit 1830* und wird von Professor Dr. Lucien Criblez der Universität Zürich betreut.

³ Im Rahmen der Aufsatzserie wird der Begriff „Volksschule“ verwendet. Damit ist der obligatorische Schulunterricht gemeint (dieser dauerte diachron betrachtet nicht stets neun Jahre, war zwischenzeitlich auch länger oder kürzer), welcher die Primar- und Sekundarstufe I einschliesst. Da sich die Schulsysteme in ihrem je kantonalen Aufbau stark unterscheiden und sich zudem der Übergangzeitpunkt von Primar- und Sekundarstufe I veränderte, wird bei den Quellennachweisen, wenn dies aus Gründen der Genauigkeit zweckmässig erscheint, die historische Bezeichnung der jeweiligen Schulstufen verwendet.

⁴ Dieser Aufsatz erweitert jedoch diese erste Darstellung grundsätzlich, welche den Fokus auf die Geschichte des schulischen Religionsunterrichts im Rahmen der Entwicklung der Staat-Kirche-Beziehungen im Kanton legte.

der Schweiz (Meyer, 1973; Späni, 1997, 2003, 2005) und unter Berücksichtigung des „Paradigmawechsels“ der katholischen Erziehung und Bildung nach dem 2. Vatikanischen Konzil (Klöcker, 1995; Mendl, 2007), nehmen wir indes an, dass sich der schulische Religionsunterricht in den katholischen Kantonen ab den 1970er-Jahren an Formen annähert, die in der reformierten pädagogischen und theologischen Tradition bereits früher entwickelt wurden. Die Untersuchung einiger Beispiele von traditionell als reformiert charakterisierten Kantonen soll uns eine Grundlage dafür bieten, die Hypothese der konvergenten Entwicklung von Unterrichtskonzepten im späten 20. Jahrhundert zu präzisieren und es uns so gleichzeitig erlauben, die Wurzeln der heutigen Konstellation bis ins 19. Jahrhundert zurückzuverfolgen.

Nach einer kurzen Darstellung der aktuellen Organisationsstrukturen dieses Fachs in der Volksschule des Kantons Waadt soll mit dem Aufsatz die historische Entwicklung verschiedener zentraler Aspekte des heutigen Religionsunterrichts untersucht werden. Im ersten Teil interessieren wir uns für die Ausdifferenzierung des schulischen und des ausserschulisch-kirchlichen Religionsunterrichts. Die Teile zwei und drei widmen sich der Auswahl und Deutung der Inhalte bzw. ihrer Pluralisierung. Im vierten Teil stellen wir die Entwicklung von didaktischen Konzepten in den Lehrplänen dar, bevor wir im fünften Teil kurz auf das implizite Religionsverständnis dieser Dokumente eingehen. In den Zwischenergebnissen versuchen wir, einen ersten systematischen Abriss darzulegen. Im Ausblick stellen wir unsere weiteren Forschungsdesiderate vor.

1.3 Der Religionsunterricht im Kanton Waadt heute

In den heutigen Klassen der Primar- und Sekundarstufe I des Kantons Waadt wird ein Unterricht zum Thema Religion mit der Fachbezeichnung *Éthique et cultures religieuses (ECR)* erteilt. Dieser Unterricht orientiert sich am gleichnamigen Fach im *Plan d'études romand*, das 2012 – bzw. 2013-2014 für die letzte Klasse der Sekundarstufe I (HarmoS 11)⁵ – eingeführt wurde. Die *ECR* ist mit dem Geschichtsunterricht assoziiert (*associée*), d.h. das Fach wird zusammen mit dem Geschichtsunterricht beurteilt, besitzt aber eigene Stundenanteile: in der Primarstufe jeweils eine wöchentliche Unterrichtsstunde während der 3. bis zur 6. Klasse (HarmoS) und eine halbe wöchentliche Unterrichtsstunde während der 7. und 8. Klasse (HarmoS). Auf Ebene Sekundarstufe I ist für das erste Jahr (HarmoS 9) keine spezifische Stundendotation festgelegt, wohingegen während der letzten zwei Jahre der Sekundarstufe I (HarmoS 10-11) eine halbe wöchentliche Unterrichtsstunde vorgesehen ist.⁶ Der Unterricht wird von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. von der Geschichtslehrerin oder dem Geschichtslehrer erteilt. Seit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes von 2011 gibt es für diesen Unterricht darüber hinaus keine Dispensationsmöglichkeit mehr.

2 Historische Entwicklungen

2.1 Schulischer und ausserschulisch-kirchlicher Religionsunterricht

Als 1803 der *Pays de Vaud* als autonomer Kanton dem Bund beitrug, war das Schulwesen stark durch die Reformation geprägt, die nach der Eroberung durch Bern 1536 eingeführt wurde.⁷ Wie in den meisten Schweizer Kantonen beschleunigte sich die zunehmende Trennung von Kirche und Schule ab den 1830er-Jahren infolge der liberalen und radikalen Revolutionen (Hofstetter, Magnin et al., 1999). In diesen Jahren wurden neue Schulfächer eingeführt, um die Bedürfnisse der wachsenden Industrialisierung zu stillen; die Lehrerbildung wurde professionalisiert und unter staatliche Verantwortung gestellt (*Encyclopédie illustrée du Pays de Vaud*, 1973, 183-184). Der Religionsunterricht behielt jedoch weiterhin seinen Platz zuoberst auf der Lektionentafel bzw. zuvorderst im Lehrplan (Schulgesetz 1846, art. 16, 17; Lehrplan 1868).

⁵) Die hier verwendete HarmoS-Zählweise bezieht sich auf die heutige Systematik des Bildungswesens.

⁶) Die halben, wöchentlichen Lektionen können stattdessen auch während eines einzelnen Semesters als ganze, wöchentliche Lektionen geplant werden, sowohl auf Primar- als auch auf Sekundarstufe I. Ergänzend kann erwähnt werden, dass im Kindergarten (HarmoS 1-2) ungefähr zehn Unterrichtsstunden im Jahr für *Éthique et cultures religieuses* reserviert sind.

⁷) Aus der Zeit unter Berner Herrschaft übernahm der neue Kanton auch die enge Verbindung von Staat und Kirche. Bis zur Totalrevision der Kantonsverfassung von 2003 blieb die reformierte Kirche im Staatsapparat integriert und war keine autonome juristische Instanz. Die neue Verfassung führte zur Anerkennung sowohl der reformierten als auch der katholischen Kirche als öffentlich-rechtliche Institutionen. Zudem wird seither die jüdische Gemeinschaft im Rahmen des Privatrechts staatlich anerkannt (vgl. Rochat 1997; Gardaz 2002).

1874 festigte die totalrevidierte Bundesverfassung die konfessionelle Neutralität der öffentlichen Schule (vgl. Criblez & Huber, 2008). Die neuen Kernbestimmungen lauteten dabei wie folgt:

- Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich (Art. 27, Abs. 2)
- Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können (Art. 27, Abs. 3);
- Niemand darf zur Teilnahme [...] an einem religiösen Unterricht [...] gezwungen [...] werden (Art. 49, Abs. 2).

Diesen Regelungen entsprechend verordnete die waadtländische Kantonsverfassung von 1885, dass der schulische Religionsunterricht fakultativ und von den anderen Schulfächern getrennt sein soll. Der Unterricht sollte den christlichen Prinzipien folgen („conforme aux principes du christianisme“) und vom Lehrer der Schule erteilt werden. Allerdings blieb der Religionsunterricht unter der Oberaufsicht der Pfarrer der *Église évangélique nationale*⁸ (Schulgesetz 1889; Reglement zum Schulgesetz 1893). Die Schulgesetze und -reglemente der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erwähnten in der Folge das Konsultationsrecht der evangelischen Landeskirche über verschiedene Aspekte des schulischen Religionsunterrichts. Bis in die 1980er-Jahre waren die Pfarrer zudem dafür zuständig, eine jährliche Prüfung der *Histoire biblique* durchzuführen (Reglement zum Schulgesetz 1961, Art. 331). Dieses Anrecht der Kirche, Prüfungen zu beaufsichtigen sowie das oben erwähnte Konsultationsrecht wurden jedoch ab dem Schulgesetz von 1984 nicht länger erwähnt.

Der evangelischen Kirche wurde danach nur noch eine mässige, direkte Präsenz in der öffentlichen Schule zugesichert, nämlich in Form des Rechts von Pfarrpersonen, den Religionsunterricht (heute: *Éthique et cultures religieuses*) einmal pro Schulzyklus zu besuchen. Nach der Totalrevision der Kantonsverfassung von 2003 wurde dieses Anrecht per Erlass der katholischen Kirche erweitert:⁹ Seither kann ein Vertreter oder eine Vertreterin der einen oder der anderen Kirche den Schulbesuch abstatten (im Sinne einer ökumenischen Kooperation). Der weitere Erhalt dieses Anrechts wurde inzwischen mehrmals im kantonalen Parlament diskutiert (vgl. Rota 2015, 241-251).

Parallel zur progressiven institutionellen Trennung von Staat und Kirche im schulischen Bereich zeigt die Analyse der kantonalen Rechtsordnung auch den politischen Willen, den schulischen Religionsunterricht von der ausser-schulisch-kirchlichen *catéchèse* stärker zu unterscheiden. So heisst es im Schulgesetz von 1889 „L'enseignement religieux donné aux catéchumènes doit empiéter le moins possible sur les heures d'école“ (Art. 14). Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurde die *catéchèse* zunehmend ausserhalb der Schule organisiert. In diesem Sinne betonten die Reglemente aller Schulgesetze zwischen 1906 und 1960, dass dieser kirchliche Unterricht nur ausnahmsweise während der Schulzeit stattfinden dürfe. Schliesslich legte das Reglement des Schulgesetzes von 1984 folgendes fest: „Les heures de catéchisme ne peuvent être fixées pendant les heures d'école“ (Art. 90).

Die Entwicklung der rechtlichen Ordnung widerspiegelt eine Debatte innerhalb der reformierten Kirchen der Romandie, welche im zweiten Teil des 20. Jahrhunderts neuen Aufschwung bekam. In den 1960er- und 1970er-Jahren bemühten sich diese Kirchen um eine striktere Trennung zwischen dem Religionsunterricht im Schulzimmer und der Sonntagschule in der Pfarrei. Damit wollten sie Doppelspurigkeiten zwischen den beiden Unterrichtsformen vermeiden und die interkantonale Harmonisierung der Programme für den schulischen Religionsunterricht vorantreiben. Im Zuge des zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965) eröffnete sich die Möglichkeit einer gezielten Zusammenarbeit mit Vertretern der katholischen Kirchen bei der Produktion von ökumenischen Lehrmitteln für den schulischen Religionsunterricht. Das praktische Ergebnis dieses Prozesses zeigte sich in der Gründung des Verlags ENBIRO mit Sitz in Lausanne,¹⁰ welcher heute *de facto* ein Monopol über die Lehrmittel für das Fach *Éthique et cultures religieuses* in den Volksschulen der Romandie besitzt, insbesondere in der Primarstufe.¹¹ Bis Ende 2012 fungierte

⁸) s. Kapitel „Konfessionsbezug, Ökumene, Pluralismus“.

⁹) Seit dem 16. Jahrhundert profitieren einige katholische oder konfessionell gemischte Gemeinden im Distrikt von Échallens (seit 2011 Teil des Distrikts von Gros-de-Vaud) von gewissen Sonderregelungen im religiösen Bereich, worunter auch die Organisation des schulischen Religionsunterrichts fällt. In diesen Gemeinden wurde der Unterricht schon vorher von Priestern besucht.

¹⁰) Zur Zeit der Gründung war der Name ENBIRO ein Akronym von Enseignement Biblique Romand. 1992 wurde ENBIRO als Akronym von *Enseignement Biblique et Interreligieux Romand* umgedeutet.

¹¹) Für die Sekundarstufe I erwähnt der PER auch das Freiburger Lehrmittel *Éthique et cultures religieuses. Programme de 9e – Dix séquences d'enseignement*. Genf hat eigene Lehrmittel für einen Enseignement des Grands Textes im Rahmen des Geschichtsunterrichts entwickelt. In Neuenburg stützt sich der *Enseignement des cultures religieuses et humanistes* im Rahmen des Geschichtsunterrichts auf die Lehrbücher des französischen Verlags Nathan. Neben den Lehrbüchern des Verlags ENBIRO/AGORA werden in der Primarstufe des Kantons Wallis ebenfalls kantonale Lehrmittel verwendet, die in Zusammenarbeit mit der katholischen und der reformierten Kirche konzipiert wurden.

der Verlag als Schnittstelle zwischen den Bildungsdepartementen und den Landeskirchen von fünf Kantonen. Beide Institutionen waren in der Generalversammlung vertreten. 2013 änderte der Verlag seinen Namen in *Éditions AGORA*. Die Landeskirchen – sowie andere religiöse Gemeinschaften – bleiben bis heute wichtige Partnerinnen des Verlags, gehören jedoch institutionell nicht mehr dazu (vgl. Rota 2015, 67-99).

Entwicklungslinien der Beziehung zwischen schulischem und ausserschulisch-kirchlichem Religionsunterricht lassen sich aber auch auf inhaltlicher Ebene darlegen. 1868 umfasste der *Plan d'études pour les écoles primaires* Inhalte wie bspw. Kirchenlieder (cantiques), die für die kirchliche Praxis relevant waren. Im *Projet de plan d'études pour les écoles primaires du canton de Vaud* von 1898 (Lehrplanprojekt) wurde sodann erklärt, dass die neuen sozialen Bedürfnisse zur Einführung neuer Fächer geführt und somit eine Spezialisierung mit sich gebracht hätten: „Le chant s'est séparé de l'enseignement religieux, duquel il faisait à l'origine partie intégrante“ (Lehrplanprojekt 1898, 15; ähnlich Lehrplan 1926, 19).¹² Das Lehrplanprojekt erklärte weiter, dass Psalmen und Kirchenlieder zusammen mit den Bibelgeschichten gelernt werden sollen, präziserte allerdings gleichzeitig: „La plupart des psaumes et des cantiques sont si abstraits et écrits dans un style si figuré qu'il ne sont pas à la portée des élèves primaires. Un choix judicieux devra donc être pratiqué et un nombre restreint seulement sera mis à l'étude annuellement“ (Lehrplanprojekt 1898, 36). Weder im Lehrplan von 1899 noch in den folgenden Neuauflagen, die auf der Ausgabe von 1899 basierten (Lehrplan 1926; Lehrplan 1935), wurden Psalmen und Kirchenlieder unter den Inhalten der *Histoire biblique* explizit erwähnt. Hinweise auf den Platz solcher Unterrichtsinhalte verschwanden indessen in den Lehrplänen des 20. Jahrhunderts.

Trotz der zunehmenden Marginalisierung kirchenpraktischer Elemente war die Bibelgeschichte Ende des 19. Jahrhunderts nicht als ein vom kirchlichen Unterricht komplett losgelöstes Angebot intendiert, sondern begründete ein bedeutendes Grundlagenangebot, das durch die Pfarrei ergänzt werden konnte: „Le catéchuménat trouverait là un champ tout préparé en n'aurait pas de peine à compléter cette instruction religieuse solidement édifiée sur des faits,“ (Lehrplanprojekt 1898, 36). Obwohl diese Idee in den darauffolgenden Lehrplänen nicht mehr auftauchte, kann man sie in den Lehrbüchern der 1970er-Jahre wiederfinden. In diesem Sinne erklärten die Herausgeber des ersten ENBIRO Schulbuchs: „Tout ne sera pas dit ici“ (ENBIRO, 1972a, 2). „Parents, pasteurs, prêtres, moniteurs, catéchistes donneront aux enfants les compléments catéchétiques qu'ils jugeront nécessaires“ (ENBIRO, 1972b, 2). In den folgenden Jahrzehnten findet sich diese ergänzende Funktion von kirchlichem und schulischem Unterricht schliesslich auch in den Lehrbüchern nicht mehr. Dagegen betonen die Herausgebenden heute die zunehmende Aufschlüsselung und Differenzierung der Rollen beider Institutionen (z.B. ENBIRO, 2007, 6-7). Inwieweit sich die Kirchen noch auf den schulischen Religionsunterricht stützen, ist somit eine empirisch zu überprüfende Frage (vgl. Rota, 2011).

2.2 Moral, Kultur, Religionsgeschichte

Die im vorherigen Punkt gezeigte fortschreitende Unterscheidung von schulischem und ausserschulisch-kirchlichem Religionsunterricht findet sich ebenfalls in der gesetzlich, generellen Ausrichtung des schulischen Angebots. Schon 1893 deutete das *Règlement sur la surveillance de l'enseignement religieux dans les écoles publiques primaires* darauf hin, dass der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen im Wesentlichen einen historischen Charakter haben muss. Das anschliessende Schulgesetz von 1906 übernahm den vorherigen Ansatz weitgehend, indem es Folgendes vorschrieb: „[L'enseignement religieux facultatif] consiste dans l'étude, essentiellement au point de vue éducatif, des récits de l'Ancien et du Nouveau Testament“ (Art. 14). Eine ähnliche Formulierung tauchte auch im Reglement zum Schulgesetz von 1930 auf: „L'enseignement religieux facultatif [...] consiste dans l'étude essentiellement au point de vue historique et éducatif des récits de l'Ancien et du Nouveau Testament“ (Art. 55).

Die Betrachtung der Lehrpläne zur Zeit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert ermöglicht es, diese Massnahmen besser zu interpretieren. Der im Schulgesetz präsentierte Ansatz eines „point de vue historique“ soll nicht im Sinne einer religionsgeschichtlichen Perspektive missverstanden werden. Im Mittelpunkt steht indessen die moralisierende Dimension von biblischen Geschichten. In diesem Sinne sind z.B. die Anmerkungen von Pfarrer Paul Vallotton in

¹²⁾ Die Quellenlage ist hier stellenweise schwierig. Der Lehrplan von 1899 beinhaltet fast keine Kommentare zu seinen Inhalten. Diese finden sich allerdings im *Projet de plan d'études pour les écoles primaires du canton de Vaud* von 1898 und werden folgendermassen eingeführt: „La Commission du plan d'études a décidé de rédiger un message explicatif contenant des directions précises sur la manière dont le programme de l'enseignement primaire doit être interprété“ (Lehrplanprojekt 1898, 3). Viele dieser Hinweise – aber nicht alle – werden in den revidierten Lehrplanfassungen von 1926 und 1935 übernommen und dort als Bestandteil des Lehrplans von 1899 zitiert.

einem Anhang von 1905 zum kantonalen Lehrplan von 1899 zu verstehen. Vallotton betonte die Rolle der neueren historischen und kritischen Forschung für den Unterricht. Die Kinder sollten verstehen, dass die ersten Geschichten des Alten Testaments das ferne Echo der ältesten Traditionen der Menschheit markieren. Vallotton betont jedoch, dass diese Geschichten in der Bibel von Propheten überliefert werden, die deren moralischen und religiösen Wert hervorheben (Lehrplan 1905).

Laut den Lehrplänen stellte die *Histoire biblique* zudem eine Moral dar, welche die Kinder verstehen und sich aneignen können, denn „l'évolution morale du peuple juif suit d'assez près l'évolution morale de l'enfant“ (Lehrplanprojekt 1898, 34; ähnlich, Lehrplan 1926, 22). Die markanten Figuren des Alten Testaments sollten daher dargestellt werden „de façon à ce qu'elles parlent au cœur et à la conscience des enfants“ (Lehrplan 1926, 22). An ähnlichen Überlegungen orientierten sich die Darstellungen des Neuen Testaments (Lehrplan 1926, 24). Auf die vorbildhafte Funktion von biblischen Figuren und Geschichten sowie von wichtigen Vertretern der christlichen Tradition wurde auch in späteren Lehrplänen hingewiesen. Dieser Ansatz lässt sich bis zum neusten *Plan d'études romand* wiederfinden, z.B. in Form der Einladung zu einer „réflexion sur des comportements en rapport aux valeurs éthiques tels que respect, honnêteté, courage, solidarité, responsabilité, générosité à travers des contes et des textes religieux (Jacob, Joseph et ses frères, Ruth et Noémi,...) et des situations vécues en classe“ (PER, § SHS 15, 70).¹³ Interessanterweise sind es hier aber die Werte und nicht die biblischen Geschichten, die als Ausgangspunkt der Unterrichtseinheit genannt werden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg zeichnete sich in den Lehrplänen eine neue Deutung der Bibel ab, die neben ihrem moralischen Wert auch ihre konstitutive Rolle zur Gestaltung der „Kultur“ betont. Die biblischen Geschichten wurden nunmehr als Bestandteil des lokalen, spirituellen, intellektuellen und poetischen Volksguts erklärt. Infolgedessen wurde die Kenntnis biblischer Geschichten als zu erwerbende, essentielle Schlüsselqualifikation bewertet, um Meisterwerke der Malerei und der Literatur überhaupt verstehen zu können (Lehrplan 1953). In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhundert gewann diese Perspektive an Bedeutung. So betonte der *Plan d'études vaudois* des Jahres 2000 die Rolle der biblischen Geschichte bei der Erschliessung kultureller Wurzeln im Lebensraum der Schülerinnen und Schülern: „L'histoire biblique aide l'élève à décrypter son patrimoine culturel“ (§ 10.1). Zudem ermögliche die Kultur den Schülerinnen und Schülern die Bedeutung der religiösen Werte sowie der Sitten ihres sozialen Milieus zu begreifen und zu erkennen (*apprécier*).

Dieses Verständnis von Religion als geteiltes Erbe und als Fundament lokaler Kultur scheint heute zentral, wenn es darum geht, die Orientierung des Unterrichts festzulegen und die Auswahl der Inhalte zu rechtfertigen. In diesem Sinne betonen die einführenden Anmerkungen im Lehrplan zu *ECR*: „Le fait religieux est abordé dans la reconnaissance de la diversité, mais aussi dans l'affirmation assumée des origines culturelles fondatrices de la société occidentale, déclinées sous le terme de judéo-christianisme, sans en oublier les racines grecques ou arabo-persiques notamment. Cette prérogative est d'ordre historique et culturel“ (PER, § SHS 15, *Intentions*, 68).

Eine von der theologischen (und religionswissenschaftlichen) Forschung inspirierte religionsgeschichtliche Perspektive profilierte sich ab den 1970er-Jahren. Die Erfassung der historischen Situiertheit biblischer Erzählungen stellte nun ein explizites Lernziel des Unterrichts dar, z.B. „L'étude de l'Évangile de Luc vise à approfondir l'analyse des textes bibliques: relations entre le contenu et l'événements de l'époque d'une part et les circonstances de la rédaction de l'autre“ (Lehrplan 1986, 23). Im Lehrplan des Jahres 2000 wurde dieser Ansatz auf andere religiöse Traditionen erweitert: „situer la tradition biblique dans son contexte spatio-temporel, découvrir les racines historiques et les spécificités d'autres religions“ (Lehrplan 2000, § 10.1). Bemerkenswert ist, dass religionsgeschichtliche Lernziele im Lehrplan zu *ECR* für die Primarstufe, welche zur historischen Kontextualisierung religiöser Traditionen dienen sollen, eindeutig marginal sind.¹⁴ Sichtbarer werden sie erst im Lehrplan für die Sekundarstufe I.

2.3 Konfessionsbezug, Ökumene, Pluralismus

Die Betrachtung der historischen Wurzeln *anderer* Religionen im Lehrplan aus dem Jahr 2000 lässt sich als fortgeschrittene Etappe eines Prozesses der internen „Dekontextualisierung“ des Religionsunterrichts interpretieren.

¹³) Ab dem 21. Jahrhundert profilieren sich in den Lehrbüchern aber auch andere Perspektiven, die die Religionen in eine ethische Reflexion zu integrieren versuchen, z.B. mittels der Methode des Philosophierens mit Kindern (vgl. Rota 2014).

¹⁴) Auch das Lernziel „Découverte du mode de vie en Palestine au temps de Jésus-Christ“ (PER SHS 25, 108) wird nicht explizit mit einer historischen Kontextualisierung der christlichen Bibel verknüpft.

Im Vergleich zu anderen Kantonen spielt die Auseinandersetzung zwischen der reformierten Mehrheit und der katholischen Minderheit in der Geschichte des schulischen Religionsunterrichts der Waadt eine untergeordnete Rolle.¹⁵ Einschneidender sind die Spannungen innerhalb der reformierten Kirche im zweiten Teil des 19. Jahrhunderts. Infolge der Sanktionen gegen die Pfarrer, die die Unterstützung der neuen radikalen Verfassung von 1845 verweigerten, spaltete sich die waadtländische Kirche. Neben der *Église nationale*, die im staatlichen Apparat inkorporiert blieb, wurde die *Église évangélique libre du canton de Vaud* gegründet (*Encyclopédie illustrée du Pays de Vaud*, 1973, 187-193). Dementsprechend verbannte das Schulgesetz von 1846 faktisch die Lehre der freien Kirche aus den Schulen. Für obligatorische und postobligatorische Schulen galt „il ne sera enseigné [...] que la doctrine de l'Eglise nationale [...] et celle de l'Eglise romaine pour ce qui concerne les écoles du culte catholique. Tout instituteur qui contreviendra à cette défense sera destitué“ (Art. 255). Trotz der zunehmenden Abwendung vom dogmatischen Unterricht blieb diese Massnahme bis Anfang des 20. Jahrhunderts in den Schulverordnungen verankert (vgl. Reglement zum Schulgesetz 1893, Art. 1; Rittmeyer, 1905). Erst 1966 konnte die Spaltung innerhalb der reformierten Kirche durch die Fusion zwischen *Église libre* und *Église nationale* und der daraus resultierenden Gründung der *Église évangélique réformée du canton de Vaud* überwunden werden.

Ab den 1970er-Jahren stellte sich die Frage nach interkonfessionellen Beziehungen im Unterricht erneut. Der ökumenische Impuls des Zweiten Vatikanischen Konzils und die zunehmende Anerkennung und Zusammenarbeit zwischen der katholischen und der reformierten Kirche in der Schweiz (vgl. *Historisches Lexikon der Schweiz, sub voce* „Ökumene“) führten zu neuen Überlegungen und Synergien auch im schulischen Religionsunterricht (vgl. Bräm, 1978; Frank & Jödicke, 2009, 286): Als zentrale Verständigungsgrundlage zwischen den Konfessionen in diesem Bereich diente die Bibel (Schwab, 2009, 230). Wegen des bereits vorher bestehenden, ausgeprägten biblischen Charakters des Religionsunterrichts im Kanton Waadt fiel die ökumenische Neuorientierung in den darauffolgenden Lehrplänen der Volksschule nicht besonders stark auf (vgl. z.B. Lehrplan 1984).¹⁶ Schon 1972 wurde sie aber in der Einleitung des ersten Lehrbuchs vom neu gegründeten Verlag ENBIRO explizit. Den Schulkindern wurde dies folgendermassen erklärt: „Vous le savez, dans notre pays, ceux qui croient en Jésus Christ n'appartiennent pas tous à la même confession religieuse: les uns sont protestants, d'autres catholiques. Les auteurs de ce cahier appartiennent à ces deux confessions. [...] Ainsi, en vous servant du même ouvrage, vous apprendrez ce qui vous unit“ (ENBIRO, 1972a, 2).

Die ökumenische Wende der Lehrbücher (die sowohl in den katholisch als auch in den reformiert geprägten Kantonen französischsprachigen Schweiz verwendet werden sollten) bedeutete noch nicht, dass der Unterricht dadurch konfessionell oder religiös gemischt stattgefunden hätte. Ab den 1980er-Jahren finden sich jedoch in den waadtländischen Lehrplänen Hinweise darauf, dass dies ein angestrebtes Ziel war, u.a. um das friedliche Zusammenleben zu fördern. Die biblische Geschichte „fournit à des enfants *venus de familles spirituelles les plus diverses* l'occasion d'un échange d'informations, d'un entraînement à la réflexion et d'un apprentissage de la tolérance“ (Lehrplan 1987, 47, unsere Hervorhebung). Diese Entwicklung ging aber nicht einher mit einer schnellen Erweiterung der Inhalte. Trotz Erwähnung von Buddhismus und Islam als mögliche Themen im letzten Jahr der Volksschule (Lehrplan 1985) stand die jüdisch-christliche Tradition weiterhin im Mittelpunkt des Unterrichts und diente als Ausgangspunkt für die Betrachtung *anderer* Religionen. In diesem Sinne erklärte das *Programme du 5e au 9e degré* von 1989, dass „cette discipline¹⁷ a pour but de faire connaître le christianisme en évoquant son histoire, son évolution et ses liens avec d'autres religions“ (Lehrplan 1989, § HIB 2). Konkrete Themen waren z.B.: „Christianisme et bouddhisme“ oder „Christianisme et islam“ (Lehrplan 1989, § HIB 2). Eine klarere (obwohl immer noch bescheidene) Pluralisierung des Unterrichtsstoffs in der Primarstufe lässt sich in den Lehrplänen des 21. Jahrhunderts dort feststellen, wo z.B. wichtige Figuren „anderer Religionen“ wie Mohammad, Buddha, Konfuzius (Lehrplan 2000) oder Mahavira Jina (Lehrplan 2007) sowie religiöse Feste der islamischen und jüdischen Tradition erwähnt wurden.¹⁸ Zudem wurde die Wahrnehmung und Anerkennung des Einflusses der biblischen Texte und *anderer Religionen* auf die Kultur im Zielkatalog des Unterrichts erwähnt (Lehrplan 2000). Neben den Religionen wurden in diesen Lehrplänen auch wissenschaftliche Ansätze im Rahmen der *Histoire biblique* thematisiert, z.B. in Bezug auf den Ursprung der Menschheit (Lehrplan 2000) - eine Entwicklung, die sich bis heute beobachten lässt, denn humanistische Weltan-

¹⁵) Vgl. Fussnote 9.

¹⁶) Als Indiz dafür könnte man die Erwähnung von wichtigen katholischen Figuren wie Vincent de Paul oder Mutter Teresa (beispielsweise im Lehrplan von 1985) anführen.

¹⁷) 1988 wurde die *Histoire biblique* in den letzten drei Jahren der Volksschule durch thematische Tage resp. Halbtage unter der Bezeichnung *Culture chrétienne* ersetzt. Die zitierten Anmerkungen und Beispiele beziehen sich spezifisch auf die *Culture chrétienne*.

¹⁸) Auch in diesem Bereich muss man auf die führende Rolle des ENBIRO-Verlags hinweisen, der seit 1996 jährlich einen interreligiösen Kalender veröffentlicht und dazu seit 2002 eine interreligiöse Dimension in die Lehrmittel integriert.

schauungen werden ebenfalls in *ECR* behandelt (PER § SHS 15, *Intentions*, 68).

Die pädagogische und politische Entschlossenheit, den neuen Pluralismus zu betonen, lässt sich auch von der Entwicklung der Bezeichnung des Unterrichts ableiten. Das Schulgesetz von 1865 sprach von einem *enseignement religieux* und im ersten kantonalen Lehrplan von 1868 hiess das Fach einfach Religion (im Lehrplan) bzw. *Religion et récitations y relatives* (in der Lektionentafel). Schon der Lehrplan von 1899 verwendete aber den Begriff *Histoire biblique*. Dieser Terminus wurde in der Folge für alle Lehrpläne des 20. Jahrhunderts übernommen und findet sich ab 1960 auch in den Schulgesetzen wieder. Nach der Lehrplanrevision von 2006 wurde die Fachbezeichnung zusätzlich mit dem Addendum *Cultures religieuses* (manchmal vor, manchmal nach *Histoire biblique*) ergänzt (Lehrplan 2007). 2009 gelangte der SP-Grossrat (und ehemalige Präsident des Verlags ENBIRO) Claude Schwab mit einer Motion ans waadtländische Parlament, die zum Ziel hatte, das Fach von *Histoire biblique* zu *Connaissance des religions* (oder zu einer ähnlichen Formulierung) umzubenennen und gleichzeitig die Dispensationsmöglichkeit abzuschaffen. Laut Schwab werde der bisherige Name den Unterrichtsinhalten nicht mehr gerecht (vgl. Rota 2015, 241-251). Die Auswahl der gegenwärtigen Fachbezeichnung, *Ethique et cultures religieuses*, die auch im neuen Schulgesetz von 2011 verankert ist (Art. 4), geht auf die Einführung des *Plan d'études romand* zurück.

2.4 Vom Memorieren über die subjektive Wahrnehmung zur Lebensweltorientierung

Neben der inhaltlichen Genese lässt sich ebenfalls eine bedeutsame Entwicklung im Hinblick auf die didaktischen Konzepte feststellen. In den Lehrplänen des 19. und 20. Jahrhunderts findet man in fast allen Schulfächern des Öfteren implizite oder explizite didaktische Hinweise zur Vermittlung des Lernstoffs, so auch im Religionsunterricht. Der erste waadtländische Lehrplan von 1868 betonte die Hauptrolle des Gedächtnisses in zahlreichen Disziplinen wie etwa in der Geschichte, der Geographie oder den Naturwissenschaften. Die Hinweise zur Gestaltung des Religionsunterrichts stellten dabei ebenfalls das Memorieren in den Mittelpunkt. Der Lehrplan empfahl das Auswendiglernen einiger schlichter Bibelstellen aus einer Liste von einfachen biblischen Geschichten sowie das Memorieren einzelner religiöser Gedichte, Psalmen und Kirchenliedern (*cantiques*). Am Ende der obligatorischen Schule sollten die Schüler wenn nicht alle, dann doch die meisten Psalmen und Kirchenlieder gelernt haben. Allerdings: „les Psaumes, ainsi que les passages, ne doivent être confiés à la mémoire des élèves qu'après avoir été suffisamment expliqués“ (Lehrplan 1868, 14).

Am Anfang des 20. Jahrhunderts scheint das Memorieren von religiösen Gedichten und Bibelstellen noch als eine quasi selbstverständliche didaktische Möglichkeit auf. Die Lehrpersonen können hier aber auch andere Wege beschreiten (vgl. Lehrplan 1905). Schon einige Jahre vorher wird allerdings eine einschneidende didaktische Wende deutlich, nämlich 1898, als das *Projet de plan d'études pour les écoles primaires du canton de Vaud* die psychologischen Grundlagen, die das Fortschreiten des Unterrichts („la marche de la leçon“) bestimmen sollten, darlegt. Im Sinne Pestalozzis erhebe sich der Geist „des intuitions sensibles aux conceptions claires“ (Lehrplanprojekt 1898, 6; ähnlich: Lehrplan 1926, 7). Generelle und abstrakte Ideen sollten nicht Ausgangspunkt des Unterrichts sein, vielmehr rückte die persönliche Arbeit der Kinder auf Grundlage von Intuitionen und sachlichen Erfahrungen ins Zentrum. Das Gedächtnisvermögen geriet in den Hintergrund und der Erfahrungskreis der Kinder wurde als wichtigster Bezugspunkt für jeden Unterricht betrachtet:

Ce n'est donc ni la langue maternelle ni le calcul qui doivent occuper le premier rang dans un programme élémentaire, ce sont les branches qui ont pour but de donner à l'enfant des idées sur les êtres au milieu desquels il vit: la géographie [...] les sciences naturelles, l'histoire nationale et l'*histoire biblique* (Lehrplanprojekt 1898, 17-18, unsere Hervorhebung; ähnlich Lehrplan 1926, 21).

Biblische Stellen sollen in historische Erzählungen (*récit historiques*)¹⁹ eingebaut werden, womit ihr moralischer Wert assimiliert wurde „à cause de ses attaches avec les faits concrets“ (Lehrplanprojekt 1898, 36). Laut Lehrplanprojekt entsprach diese Entwicklung einer Veränderung der Ziele des Unterrichtens: „L'éducation a détrôné l'instruction. Ce qui importe n'est pas de meubler l'esprit, mais de le forger“ (Lehrplanprojekt 1898, 16; ähnlich Lehrplan 1926, 20).

Weitere Folgen dieser didaktischen Neuorientierung für die *Histoire biblique* lassen sich im Lehrplan von 1926 (der den Lehrplan von 1899 durch fachspezifische Erklärungen erweitert) feststellen. Die Lehrer sollten darauf verzich-

¹⁹⁾ Ob hier biblische Geschichten oder andere Formen von historischen oder moralischen Geschichten gemeint sind, konnte aus der Quelle nicht geschlossen werden.

ten, die biblischen Geschichten memorieren zu lassen. Indes sollten sie zuerst begleitende Abbildungen aus dem Lehrbuch präsentieren und die Geschichte sowie die ihr zugrundeliegende moralische Lehre von den Kindern selber rekonstruieren lassen. Erst darauf sollte sich die Lektüre des Texts anschliessen. Ziel des Unterrichts war nicht länger die mechanische Aneignung von Wissen, sondern die Bildung des Charakters. Weder eine dogmatische noch eine analytische Diskussion der Texte hätte diesem Zweck entsprochen:

On pourra profiter de tel détail de l'image ou du récit pour donner aux élèves une idée des premières étapes de la civilisation; mais nous ne conseillons pas aux maîtres de se livrer à de savantes dissertations archéologiques. Nous ne pensons pas non plus qu'ils aient à donner des explications dogmatiques. Les récits doivent être présentés dans leur simplicité naïve et dans leur haute inspiration. [...] Il ne faut pas oublier que ce qui fait la valeur de ces antiques traditions, c'est l'impression religieuse et morale qui s'en dégage (Lehrplan 1926, 23).

Ähnliche Ideen können im Lehrplan der *écoles primaires* von 1953 gefunden werden. Kritische oder allzu lehrhafte Diskussionen werden als verfrüht in Bezug auf das Alter der Kinder betrachtet. Die biblischen Geschichten sollten hingegen durch lebendige Erzählungen vermittelt werden:

Faisons vivre ces récits avec fraîcheur, comme s'ils se déroulaient sous nos yeux. Souvent la présentation des faits provoquera spontanément un entretien avec les élèves qui apprécieront, jugeront les actes qu'ils viennent de revivre; ils feront des rapprochements avec leurs propres expériences (Lehrplan 1953, 20).

Hinweise auf die wichtige Rolle der Erzählungen wurden ab den 1970er-Jahren in die ENBIRO Lehrbücher übernommen (vgl. ENBIRO, 1972b, 5) und die neusten Lehrmittel für die ersten Klassen der Volksschule widmen diesem Thema mehrere Seiten (z.B. ENBIRO, 2007, 9-12). Die methodologischen Hinweise für Lehrerinnen und Lehrer betonen, dass ein Unterricht über religiöse Kulturen nicht auf das Einstudieren von Texten begrenzt werden kann:

Pour rendre justice à ces vieux textes, il s'agit de leur redonner vie, d'interpréter ces partitions, comme le ferait un musicien ou une musicienne, [...] pour rendre aux auditrices et auditeurs une musique ou une parole vivantes (ENBIRO, 2007, 9).

Die Erzählungen sollen nicht dazu dienen, eine eindeutige moralische Lehre zu vermitteln. Den Kindern soll vielmehr die Möglichkeit gegeben werden, sie zu interpretieren und zu vergegenwärtigen: „il convient de laisser l'enfant réagir, proposer ses propres solutions ou ses rapprochements avec des événements qu'il a déjà vécus, ou encore de raconter d'autres histoires qu'il connaît“ (ENBIRO, 2007, 9).

In Bezug auf die *Histoire biblique* waren die didaktischen Empfehlungen in den Lehrplänen des letzten Viertels des 20. Jahrhunderts ziemlich spärlich, und Lehrerinnen und Lehrer wurden dafür auf Lehrbücher verwiesen. Noch heute erklärt der Lehrplan zu *Éthique et cultures religieuses*: „de nombreuses indications pédagogiques sont disponibles dans les moyens d'enseignements ENBIRO“ (PER, § SHS15, 71). Eine systematische Auswertung dieser Quellen würde aber den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Immerhin lässt sich feststellen, dass der Aneignung von Kenntnissen ein neuer Platz eingeräumt wurde. Diese Entwicklung kann mit der zunehmenden Bedeutung der Religionsgeschichte und mit der Pluralisierung der Inhalte verbunden werden.

2.5 Religion als Offenbarung oder Ressource

Der Übergang vom Memorieren zu einer subjektiveren und stärker erfahrungsbezogenen Auseinandersetzung mit religiösen Inhalten kann auch mit einer Entwicklung des Religionsverständnisses in den Lehrplänen verbunden werden, in deren Verlauf die individuelle Religiosität von Kindern und Jugendlichen zunehmend beachtet wird. Wenig überraschend wurden die biblischen Geschichten im 19. Jahrhundert als Zeugnisse der Offenbarung dargestellt und somit sollte die *Histoire biblique* den Kindern von Gott erzählen (Lehrplan 1899). Diese Stossrichtung ist in den Lehrplänen der 1950ern und 1960ern Jahren immer noch präsent, lässt sich aber später nicht mehr in ihrer

expliziten Form finden.²⁰ Bereits 1953 findet sich eine Verschiebung von Religion vom (externen) Bereich der Offenbarung zum internen Bereich des Individuums»: die Bibelgeschichte „répond au besoin religieux intérieur de l'homme“ (Lehrplan 1953, 11).

Ab den 1980er-Jahren nimmt diese Verschiebung die Form des Nachdenkens über die grossen Fragen des Lebens an (Lehrplan 1984). Die *Histoire biblique* sollte zur Selbstentfaltung der Schülerinnen und Schüler beitragen und ihnen die Möglichkeit geben, sich in der Gesellschaft zu situieren, ihre internen Ressourcen zu entdecken, ihr autonomes Denken zu konstruieren und Selbstvertrauen und Toleranz zu entwickeln. Beispiele aus der Bibel und anderen religiösen Traditionen sollten es den Kindern ermöglichen, sich einer Reflexion über den Sinn des Lebens zu öffnen (Lehrplan 2000).

Auch im Lehrplan zu *Éthique et cultures religieuses* sind religiöse Texte als Ressource erwähnt, um die Fragen der Kinder zu Themen wie Geburt, Tod oder Krankheit anzusprechen (PER, § SHS 15, 70). Das explizite Religionsverständnis im Lehrplan kombiniert jedoch eine individuell-anthropologische Dimension von Religion mit einer sozialen und einer globalen Dimension: „[le cours] se fonde sur le constat de l'existence du phénomène religieux dans l'individu, la société et le monde“ (PER, §SHS 17, 68). Die soziale Dimension wird eher in den Lernzielen der Sekundarstufe I betont. Das implizite Religionsverständnis scheint jedoch eher phänomenologischer Natur und nur zum Teil sozialwissenschaftlich geprägt zu sein. Manche Lernziele lassen z.B. jeden Kontext ausser Acht, wenn sie von der Bedeutung (*sens, signification*) von Symbolen oder Riten in den Religionen sprechen. Dasselbe gilt für die „Découverte de la place et du rôle de la religion pour l'être humain et la société (réponse à certaines interrogations existentielles – besoin de rites, d'appartenance à un groupe, à une culture – expressions artistiques...)“ (PER, § SHS 35, 106).

3 Zwischenergebnisse

Auf der Grundlage der skizzierten historischen Entwicklung des schulischen Religionsunterrichts im Kanton Waadt lassen sich vier Perioden ableiten, die als Vorlage für einen Vergleich mit anderen kantonalen Fallbeispielen dienen können.

Eine erste Periode erstreckt sich von den liberalen und radikalen Revolutionen der Dreissiger- und Vierzigerjahre des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Schweizer Kulturkampfes in den 1880er-Jahren. Diese Periode ist durch die Ausdifferenzierung des schulischen Religionsunterrichts gegenüber anderen Schulfächern gekennzeichnet und reicht bis zur expliziten Deklaration seines fakultativen Charakters (1885²¹ in der kantonalen Gesetzgebung Waadts aber bereits 1874 in der Bundesverfassung). Gleichzeitig zeichnet sich am Ende dieser Periode die Absicht ab, schulischen und ausserschulisch-kirchlichen Religionsunterricht stärker zu differenzieren. Dieser Prozess setzt sich im Laufe des 20. Jahrhunderts auch mithilfe kircheninterner Initiativen fort.

Eine zweite Periode beginnt mit dem Lehrplan von 1899 und erstreckt sich über sieben Jahrzehnte. Die organisatorischen Strukturen des schulischen Religionsunterrichts werden nicht fundamental in Frage gestellt, die dem Unterricht zugrundeliegenden didaktischen Modelle erfahren am Anfang dieser Periode hingegen eine grundsätzliche Neudefinition. Das bisherige Memorieren von Bibelstellen weicht zunehmend einer Didaktik, welche die biblischen Geschichten mit den Erfahrungen der Kinder verbindet. Moralische und später kulturorientierte Lernziele werden zunehmend prominent.

In den 1970er-Jahren lässt sich eine dritte Periode identifizieren, deren Ausdehnung bis vor die Zeit neuester Reformbemühungen auf nationaler Ebene (s. Einführung) reicht. Ein Hauptmerkmal dieser Periode ist die ökumenische und später interreligiöse Neuorientierung des schulischen Religionsunterrichts. Diese Entwicklung lässt sich anfänglich nur in den Lehrbüchern des neu gegründeten ENBIRO-Verlags und erst später, in den 1980er-Jahren, in Lehrplänen und Schulverordnungen beobachten. Parallel zu dieser Entwicklung wird in den Lehrplänen die Idee eines Unterrichts explizit formuliert, der sich an Schülerinnen und Schüler verschiedener Konfessionen und Religionen richtet. Letztendlich lässt sich in dieser Periode die zunehmende Bedeutung eines individualisierten Religionsver-

²⁰ Die Frage, ob die Formulierung von Lernzielen wie „Découverte du message de Jésus-Christ“ (PER § SHS 25, 108, unsere Hervorhebung) im Lehrplan zu *Éthique et cultures religieuses* dem Restbestand einer christlich-theologischen Deutung oder einfach einer unreflektierten Redewendung entspricht, soll hier offen bleiben.

²¹ Im Zuge unserer Aufsatzserie wird sich zeigen, inwieweit es sich dabei um eine tendenziell frühe bzw. eher späte Umsetzung der auf nationaler Ebene implementierten Forderungen handelt.

ständnisses, das Religion(en) als Ressource(n) zur Selbstentfaltung (u.a. im Bereich existenzieller Fragen) betont, erkennen.

Wie wir in der Einführung schon vorgeschlagen hatten, kann der Anfang einer letzten Periode mit der Einführung von *Éthique et cultures religieuses* als Pflichtfach betrachtet werden. Diese Periode vollendet auf symbolischer Ebene den Übergang von einem Religionsunterricht unter Verantwortung der Kirchen zu einem Angebot, das ausschliesslich dem schulischen Bereich zugeordnet wird.²² Die diachrone Untersuchung zeigt dagegen, inwieweit die früheren Perioden der Fachentwicklung als „historische Sedimente“ in der heutigen Auffassung von ERC nach wie vor sichtbar sind.

Die historische Analyse macht zudem auf die Rolle der reformierten Kirche (und später, im Rahmen der ökumenischen Kooperation, der katholischen Kirche) aufmerksam, die sie bei der Entwicklung von Unterrichtskonzepten für das Fach spielte; diese Unterrichtskonzepte fanden ihrerseits Eingang in die neusten Unterrichtsvorstellungen, welche der interkantonalen Harmonisierung zugrunde liegen. In diesem Zusammenhang muss fernerhin die Beteiligung von kirchennahen Personen innerhalb des ENBIRO-Verlags erwähnt werden. Ideen, die in diesem „Labor“ entwickelt wurden, haben sich im Laufe der Zeit „verweltlicht“ und wurden ohne grundsätzliche Veränderungen für den Unterricht in der Verantwortung des Staates übernommen. Auch wenn die Geschichte des Verlags schon ausführlich behandelt wurde (Rota, 2015, 67-99), vermöchte eine grundlegende Analyse seiner Lehrbücher ab den 1970er-Jahren sicherlich noch weitere, essentielle Beiträge zum Verständnis dieses Transferprozesses leisten. Auf theoretischer Ebene lädt diese Beobachtung zudem dazu ein, die Säkularisierung der Schule nicht nur – oder nicht zuerst – als Prozess der zunehmenden Marginalisierung von Religion in der Gesellschaft zu begreifen, sondern (auch) als Verschiebung der sozial konstruierten Grenze zwischen dem „säkularen“ und dem „religiösen“ Bereich zu betrachten: Inhalte und pädagogische Ziele, die in einem Unterricht unter kirchlicher Verantwortung als Bestandteil eines *religiösen* Unterrichts wahrgenommen wurden, werden heute im Rahmen eines Unterrichts unter der Verantwortung des Staates als Merkmale eines „Religionsunterrichts für alle“ betrachtet.

Inwiefern die heutigen didaktischen Modelle als Fortsetzung früherer Auffassungen im Rahmen der *Histoire biblique* betrachtet werden können, kann ausgehend vom ausgewerteten Datenkorpus nicht eindeutig beurteilt werden. Vorläufig lässt sich aber feststellen, dass die Verankerung der Inhalte in den Erfahrungen und in der Lebenswelt der Kinder sowie die Betonung der Selbstentfaltung der Kinder im Religionsunterricht mit einer didaktischen Tradition kompatibel sind, die im traditionell reformiert geprägten Kanton Waadt auf eine ereignisreiche Vergangenheit zurückblickt.

4 Ausblick

Im Zuge der weiteren Analyse geht es nun darum, einerseits die Situation in der deutschsprachigen Schweiz zu beleuchten, andererseits auch einen Blick auf traditionell als katholisch zu charakterisierende Kantone zu wagen, um so die oben dargelegte Periodisierung zu überprüfen bzw. zu spezifizieren. Dabei ist aufgrund der bildungsföderalistischen Tradition der Schweiz a priori nicht davon auszugehen, dass die hier rekonstruierten Perioden in allen Kantonen gleichermassen Gültigkeit besitzen bzw. alle Kantone synchrone Entwicklungslinien aufweisen. Zu erwarten wäre jedoch, dass der historische Blick auf andere Sprach- und Kulturräume der Schweiz die Identifizierung gewisser Tendenzen erlaubt.

Die Frage, inwieweit es sich bei den für Waadt dargelegten Entwicklungen um eine „reformierte Spezifität“ handelt, z.B. die starke Ausdifferenzierung zwischen schulischem und ausserschulisch-kirchlichem Religionsunterricht, wird im Rahmen der Aufsatzserie jedoch kaum abschliessend beantwortet werden können und bleibt somit Gegenstand weiterer Forschung.



²²) Auf institutioneller Ebene war dieser Übergang schon mit dem Schulgesetz von 1984 vollzogen.

Zu den Autoren

Andrea Rota ist Religionswissenschaftler. Er ist Postdoc-Assistent an den Universitäten Bern und Freiburg. In seiner Dissertation hat er die neusten Reformen des Religionsunterrichts auf Volksschulebene in der französisch- und italienischsprachigen Schweiz entlang der Aushandlungsprozesse über die öffentliche Rolle von Religion erforscht. andrea.rota@relwi.unibe.ch

Stefan Müller ist Projektmitarbeiter SNF und Doktorand am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich, Lehrstuhl „Historische Bildungsforschung und Steuerung des Bildungssystems“. In seiner Dissertation beschäftigt er sich mit dem Wandel religiöser Bildung in den Volksschulen der deutschsprachigen Schweiz seit 1830. stefan.mueller@ife.uzh.ch

Literatur

Bundesverfassungen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999.

Interkantonale Lehrpläne

Lehrplan 21. Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz. (2014). *Lehrplan 21*. Luzern: [s.n.]. Online verfügbar unter der Adresse: <http://www.lehrplan.ch>.

Plan d'études romand (PER). Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (2010). *Plan d'études romand*. [Neuenburg]: [s.n.]. Online verfügbar unter der Adresse: <http://www.plan-detudes.ch>.

Verfassungen, Gesetze und Reglemente des Kantons Waadt

Kantonsverfassung 1845. Constitution du canton de Vaud du 10 août 1845. In *Recueil des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du canton de Vaud*. Tome 42. 398ff.

Schulgesetz 1846. Loi sur l'instruction publique du 12 novembre 1846. In *Recueil des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du canton de Vaud*. Tome 43. 603ff.

KV VD 1845. Constitution du canton de Vaud du 15 décembre 1861. In *Recueil des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du canton de Vaud*. Tome 58. 415ff.

Schulgesetz 1865. Loi sur l'instruction publique primaire du 31 janvier 1865. In *Recueil des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du canton de Vaud*. Tome 62. 91ff.

KV 1885. Constitution du canton de Vaud du 1er mars 1885. In *Recueil des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du canton de Vaud*. Tome 82. 25ff.

Schulgesetz 1889. Loi sur l'instruction publique primaire du 9 mai 1889. In *Recueil des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du canton de Vaud*. Tome 86. 241ff.

Reglement zum Schulgesetz 1893. Règlement sur la surveillance de l'enseignement religieux dans les écoles publiques primaires du 4 juillet 1893. In *Recueil des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du canton de Vaud*. Tome 90. 188ff.

Schulgesetz 1906. Loi sur l'instruction publique primaire du 15 mai 1906, In *Recueil des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du canton de Vaud*. Tome 103. 86ff.

Reglement zum Schulgesetz 1907. Règlement pour les écoles primaires du canton de Vaud du 15 février 1907. In *Recueil des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du canton de Vaud*. Tome 104. 40ff.

Schulgesetz 1930. Loi sur l'instruction publique primaire du 19 février 1930. In *Recueil des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du canton de Vaud*. Tome 127. 10ff.

Reglement zum Schulgesetz 1931. Règlement pour les écoles primaires du canton de Vaud, du 28 mars 1931, In *Recueil des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du canton de Vaud*. Tome 128. 28ff.

Schulgesetz 1960. Loi sur l'instruction publique primaire et l'enseignement ménager postscolaire du 25 mai 1960. In *Recueil des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du canton de Vaud*. Tome 157. 80ff.

Reglement zum Schulgesetz 1961. Règlement d'application de la loi du 25 mai 1960 sur l'instruction publique primaire et l'enseignement ménager post scolaire du 11 avril 1961. In *Recueil des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du canton de Vaud*. Tome 158. 106ff.

Schulgesetz 1984. Loi scolaire du 12 juin 1984. In *Recueil annuel de la législation vaudoise*. Tome 181. 151ff.

Reglement zum Schulgesetz 1984. Règlement d'application de la loi scolaire du 12 juin 1984 du 23 octobre 1985. In *Recueil annuel de la législation vaudoise*. Tome 182. 410ff.

Kantonsverfassung 2003. Constitution du Canton de Vaud du 14 avril 2003. In *Recueil systématique de la législation vaudoise*: 101.01.

Schulgesetz 2011. Loi sur l'enseignement obligatoire, du 7 juin 2011, *Recueil systématique de la législation vaudoise*: 400.02.

Reglement zum Schulgesetz 2012. Règlement d'application de la loi du 7 juin 2011 sur l'enseignement obligatoire, du 2 juillet 2012, *Recueil systématique de la législation vaudoise*: 400.02.1.

Lehrpläne²³

Lehrplan 1868. Plan d'études pour les écoles primaires du Canton de Vaud du 29 février 1868. Lausanne: Imprimerie J.-L. Borgeaud. FPS VD: Pr Vd/103-12a.

Lehrplanprojekt 1898. Projet du plan d'études pour les Ecoles primaires du canton de Vaud, 1890. Lausanne : Imprimerie Victor Fatio. FPS VD: PVd/103.

Lehrplan 1899 Plan d'études pour les Ecoles enfantines et les Ecoles primaires du canton de Vaud, 1er décembre 1899. Lausanne: Imprimerie Giesser & Hels. FPS VD: Pr Vd/103-12a.

Lehrplan 1905. Annexe au plan d'étude pour les écoles primaires du canton de Vaud, Histoire biblique. Lausanne: Imprimerie Paul Fatio. FPS VD: Pr Vd/103-12a.

²³ AVL = Archives de la Ville de Lausanne. BCU = Bibliothèque cantonale et universitaire, Lausanne ; FPS VD = Fondation du patrimoine scolaire vaudois, Yverdon ; PHZH = Forschungsbibliothek der Pädagogischen Hochschule Zürich.

Lehrplan 1926. Plan d'études et instructions générales pour les Ecoles enfantines et les Ecoles primaires du canton de Vaud du 1er décembre 1899, Edition revue et modifiée du 1er novembre 1926. Lausanne: Imprimerie G. Vaney-Burnier. FPS VD: Pr Vd/103-12a.

Lehrplan 1935. Plan d'études et instructions générales pour les Écoles enfantines et les Écoles primaires du canton de Vaud du 1er décembre 1899, Édition revue et modifiée en 1926 et en 1935. Lausanne: Imprimerie Centrale. FPS VD: Pr Vd/103-12a.

Lehrplan 1953. Plan d'études et instructions générales pour les Écoles enfantines et les Écoles primaires du Canton de Vaud 1er septembre 1953. Lausanne: Imprimerie Mignard frères. AVL: BR 8.30 PLA.

Lehrplan 1960. Plan d'études et instructions générales pour les Ecoles enfantines et les Ecoles primaires du Canton de Vaud 1er avril 1960. Imprimerie Ère nouvelle. PHZH: VD GC II 1.

Lehrplan 1984. Programme général. [Lausanne]: Département de l'instruction publique et des cultes. FPS VD: Pr Vd/103-11d.

Lehrplan 1985. Programme général, Mise à jour 1985. [Lausanne]: Département de l'instruction publique et des cultes. FPS VD: Pr Vd 103-12a.

Lehrplan 1986. Programme des 5e et 6e degrés, Année scolaire 1987-1988. [Lausanne]: Département de l'instruction publique et des cultes. BCU: 1VP 1703.

Lehrplan 1987. Programme des 5e et 6e degrés, Année scolaire 1987-1988. [Lausanne]: [Département de l'instruction publique et des cultes]. BCU: 1VP 1703.

Lehrplan 1989. École secondaire du canton de Vaud, Programme du 5e au 9e degré, Edition complète, mise à jour 1989. FPS VD: Pr Vd/103-11d.

Lehrplan 2000. Plan d'études vaudois, Version 2000. [Lausanne]: Département de la jeunesse et de la formation – Service de l'enseignement enfantin, primaire et secondaire. FPS VD: Pr Vd/103-12a.

Lehrplan 2007. Plan d'études vaudois, Version 2007. [Lausanne]: Département de la jeunesse et de la formation – Service de l'enseignement enfantin, primaire et secondaire.

Darstellungen

Benner, D. (2014). *Bildung und Religion. Nur einem bildsamen Wesen kann ein Gott sich offenbaren*, Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Bleisch, P., & Frank, K. (2013). Religionskunde-didaktische Konzeption des bekenntnisunabhängigen Religionsunterrichts im Spiegel unterrichtlicher Praxis. In D. Helbling, U. Kropac, M. Jakobs & S. Leimgruber (Hg.), *Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht: eine Verhältnisbestimmung am Beispiel Schweiz* (S. 190-209). Zürich: Theologischer Verlag Zürich.

Bräm, W. K. (1978). *Religionsunterricht als Rechtsproblem im Rahmen der Ordnung von Kirche und Staat*, Zürich: TVZ Theologischer Verlag.

Criblez, L. & Huber, Ch. (2008). Der Bildungsartikel der Bundesverfassung von 1874 und die Diskussion über den eidgenössischen „Schulvogt“. In L. Criblez (Hg.), *Bildungsraum Schweiz* (S. 87-129). Bern: Haupt.

Encyclopédie illustrée du Pays de Vaud (1973), L'histoire vaudoise. Vol. 4. Lausanne: 24 heures.

ENBIRO (1972a). *D'Abraham à David. Histoire d'un peuple* (Cahier de l'élève), Lausanne: ENBIRO.

ENBIRO (1972b). *D'Abraham à David. Histoire d'un peuple* (Notes pédagogiques), Lausanne: ENBIRO.

ENBIRO (2007). *Un monde en couleurs* (Méthodologie), Vol. 2. Lausanne: ENBIRO.

Frank, K. (2010). *Schulischer Religionsunterricht. Eine religionswissenschaftlich-soziologische Untersuchung*, Stuttgart: Kohlhammer.

Frank, K., & Jödicke, A. (2009). L'école publique et la nouvelle diversité religieuse. In M. Baumann & J. Stolz (Hg.), *La nouvelle Suisse religieuse* (S. 283-293). Genève: Labor et fides.

Gardaz, Ph. (2002). Le statut des Eglises et communautés religieuses dans la nouvelle Constitution vaudoise. *Annuaire suisse de droit ecclésial* 7, 168-173.

Helbling, D., Kropac, U., Jakobs, M., & Leimgruber, S. (2013). *Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht: eine Verhältnisbestimmung am Beispiel Schweiz*, Zürich: Theologischer Verlag Zürich.

Historisches Lexikon der Schweiz (2002-2014). Basel: Schwabe, cop.

Hofstetter, R., Magnin, Ch., Criblez L. & Jenzer, C. (Hg.) (1999). *Une école pour la démocratie: naissance et développement de l'école primaire publique en Suisse au 19e siècle*, Bern: P. Lang.

Jödicke, A., & Rota, A. (2010). *Unterricht zum Thema Religion an der öffentlichen Schule*. NFP58 Schlussbericht. http://www.nfp58.ch/files/downloads/Joedicke_Schule_Schlussbericht_def.pdf

Jödicke, A., & Rota, A. (2014). The policies of religious education in Switzerland. The long arm of the distanced Christians? *Journal for the Scientific Study of Religion*, 53 (4), 722-738.

Klöcker, M. (1996). Der Paradigmawechsel der römisch-katholischen Erziehung und Bildung. In F.-X. Kaufmann & A. Zingerle (Hg.), *Vatikanum II und Modernisierung. Historische, theologische und soziologische Perspektiven* (S. 333-352). Paderborn: Schöningh.

Mendl, H. (2007). Katholischer Religionsunterricht - ein Längsschnitt. In R. Lachmann & B. Schröder (Hg.), *Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts in Deutschland* (S. 331-364). Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verl.

Meyer, U. W. (1973). *Der reformierte Religionsunterricht in der deutschsprachigen Primarschule des Kantons Bern seit 1831*, Dissertation. Universität Bern.

Rittmeyer, Ch. (1905). *L'enseignement religieux à l'école publique: rapport présenté au Synode de l'Eglise libre du canton de Vaud, réuni à Lausanne en mai 1905*, Lausanne: Impr. Georges Bridel.

Rochat, A. (1999). Les relations entre l'Eglise et l'Etat dans le canton de Vaud aux XIXe et XXe siècles. In E. Maier, D. Tappy & A. Rochat (Hg.), *A cheval entre histoire et droit: hommage à Jean-François Poudret* (S. 467-480). Lausanne: Bibliothèque historique vaudoise.

Rota, A. (2011). *L'enseignement religieux de l'Etat et des communautés religieuses. Une étude sur la présence publique des religions en Romandie et au Tessin*, Dissertation. Universität Freiburg.

Rota, A. (2014). L'éthique dans l'enseignement en matière de religions en Suisse romande. *Diotime. Revue internationale de didactique de la philosophie* 61.

Rota, A. (2015). *Etat des lieux des politiques de l'enseignement religieux en Suisse latine: réformes institutionnelles et schémas interprétatifs*, Lausanne: Infolio.

Schmid, K. (2011). „Religion“ lernen in der Schule: didaktische Überlegungen für einen bekenntnisunabhängigen schulischen Religionsunterricht im Kontext einer Didaktik des Sachunterrichts, Bern: hep.

Schwab, C. (2009). ENBIRO (ENseignement Biblique et Interreligieux ROmand). Le projet, la réalisation, les enjeux et perspectives d'avenir. In F.-X. Amherdt, F. Moser & A. Nayak (Hg.), *Le fait religieux et son enseignement: des expériences aux modèles* (S. 229-238). Fribourg: Academic Press.

Späni, M. (1997). Umstrittene Fächer in der Pädagogik. Zur Geschichte des Religions- und Turnunterrichtes. In H. Bertscher & H.-U. Grunder (Hg.), *Geschichte der Erziehung und Schule in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert* (S. 17-55). Bern: P. Haupt.

Späni, M. (2003). Forschung gegen Offenbarung? Ein Beitrag zum Rezeptionsverhältnis von Theologie und Pädagogik im 19. Jahrhundert. In J. Oelkers, F. Osterwalder & T. Heinz-Elmar (Hg.), *Das verdrängte Erbe. Pädagogik im Kontext von Religion und Theologie* (S. 147-170). Weinheim: Beltz.

Späni, M. (2005). Säkularisierung und Schule im 19. Jahrhundert. In Y. Leimgruber, H. Frank, M. Fuchs & B. Küng (Hg.), *Pädagoge – Politiker – Kirchenreformer. Augustin Keller (1804-1883) und seine Zeit* (S. 42-56). Baden: hier+jetzt.